

Brandschutzordnung

nach

DIN 14096



Humboldt-Universität zu Berlin
Geographisches Institut (Alfred-Rühl-Haus)
(nachfolgend ‚Organisationseinheit‘ genannt)
Rudower Chaussee 16, 12489 Berlin

(Gebäude-Nummer: 7349)

Brandschutzordnung DIN 14096

Die Brandschutzordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt entsprechende vorherige getroffene Vereinbarungen.

Die Kenntnisnahme und Beachtung der Brandschutzordnung DIN 14096 und deren Anhänge werden durch Unterschrift bestätigt:

	Datum	Unterschrift
Leitung: (Organisationseinheit)	13.02.2019	Prof. Dr. Christoph Schneider
Brandschutzobmann /-frau: (Organisationseinheit)	13.02.2019	NN
Brandschutzbeauftragter: (Technische Abteilung)	13.02.2019	Sven Kaudelka
Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit: (Technische Abteilung)	13.02.2019	Dr. Udo Hartmann

Brandschutzordnung DIN 14096

BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096 — A	4
BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096 — B	5
A. Einleitung	5
B. Aushang	6
C. Brandverhütung.....	6
D. Brand- und Rauchausbreitung	6
E. Flucht- und Rettungswege	7
F. Melde- und Löscheinrichtungen	8
G. Verhalten im Brandfall.....	9
H. Brand melden	10
I. Alarmsignale und Anweisungen beachten	11
J. In Sicherheit bringen.....	11
K. Löschversuche unternehmen	11
L. Besondere Verhaltensregeln	12
BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096 - C	13
A. Einleitung	13
B. Brandverhütung.....	13
C. Meldung und Alarmierungsablauf.....	15
D. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte.....	16
E. Löschmaßnahmen.....	16
F. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	16
G. Nachsorge.....	16

Gleichstellungshinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird hier bei personenbezogenen Bezeichnungen auf geschlechtsspezifische Doppelnennungen verzichtet und nur die männliche Form verwendet.

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 0-112 (intern)
Notruf 112 (mobil)
Wachschutz 70099 (intern)

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschauch benutzen



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen
(z. B. Löschdecke)

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

Brandschutzordnung DIN 14096 — B

A. Einleitung

Diese Brandschutzordnung gilt für die

Humboldt-Universität zu Berlin

Geographisches Institut (Gebäude-Nummer: 7349)

Rudower Chaussee 16, 12489 Berlin

Die Leitung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB) gibt mit der vorliegenden Brandschutzordnung und den darin enthaltenen Regeln den allgemeinen Rahmen für den Brandschutz für die Organisationseinheit, Rudower Chaussee 16, 12489 Berlin der Humboldt-Universität zu Berlin vor. Der Leitung obliegen die Einhaltung und die Kontrolle der vorliegenden Brandschutzregeln.

Die Brandschutzordnung soll Leben und Gesundheit der Beschäftigten und weiterer Personen (Studierende, Gäste, Besucher, Fremdfirmenmitarbeiter) schützen und mögliche Sachschäden vermeiden bzw. minimieren. Sie beinhaltet Festlegungen zu Brandverhütungsmaßnahmen und gibt Hinweise zum Verhalten im Brandfall. Belange von Menschen mit Behinderung sind gemäß den jeweils geltenden Anforderungen besonders zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen für die Brandschutzordnung sind das Bauordnungsrecht, die Baugenehmigung, die Arbeitsstättenverordnung, die Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebsverordnung - BetrVO) und die anerkannten Regeln der Technik. Die Anforderungen der DIN 14096 sowie der Berliner Brandschutzgrundsätze werden berücksichtigt.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in 3 Teile mit unterschiedlichen Adressaten:

Teil A: Alle Personen, die sich in der Organisationseinheit bzw. auf dem Gelände der Organisationseinheit der Humboldt-Universität aufhalten

Teil B: Alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der Organisationseinheit bzw. auf dem Gelände der Organisationseinheit der Humboldt-Universität aufhalten (z.B. Beschäftigte ohne besondere Brandschutzaufgaben)

Teil C: Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Rahmenhausordnung der Humboldt-Universität zu Berlin sowie der Brandschutzgrundsätze der Humboldt-Universität zu Berlin wird hingewiesen.

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

B. Aushang

Siehe Brandschutzordnung DIN 14096 — Teil A

C. Brandverhütung

Bitte informieren Sie sich über den Standort des nächsten Feuerlöschers sowie über den Fluchtweg bzw. den Notausgang.

Alle Beschäftigten und Studierenden sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Hierzu sind folgende Regeln von allen Beschäftigten und Studierenden einzuhalten:

- Ordnung und Sauberkeit leisten einen grundlegenden Beitrag für den vorbeugenden Brandschutz. Abfälle sind in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen/ Materialien ist zu vermeiden.
- Brandgefahren verursachende oder erhöhende Handlungen, insbesondere die Verwendung von offenem Feuer und das Mitführen von Brandbeschleunigern oder explosionsgefährlichen Stoffen (außer solchen, die der Lehre und Forschung dienen) sind untersagt.
- Innerhalb der Gebäude besteht Rauchverbot.
- Die Verwendung von offenem Feuer zum Grillen bedarf einer schriftlichen Zustimmung der Technischen Abteilung.
- Beschäftigte und Studierende, die bei Dienstende ihren Raum verlassen, haben dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte abgeschaltet sind (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) und auch sonst keine Brandgefahr besteht. Fenster und Türen sind zu schließen.
- Die Lagerung von brennbaren Materialien ist auf das Notwendigste zu beschränken. Brennbare Flüssigkeiten, Chemikalien, Gase, radioaktive Stoffe o.ä. sind grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Orten zu lagern.
- Elektrische Anlagen und Geräte dürfen nur unter Beachtung der Rahmenhausordnung der HUB und der Hinweise der Hersteller in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden. Sie müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen und über ein gültiges Prüfsiegel verfügen. Dies gilt auch für private elektrische Geräte, deren Betrieb durch den verantwortlichen dienstlichen Vorgesetzten zu genehmigen ist.
- Bei Anschluss von elektrischen Geräten ist darauf zu achten, dass das Stromnetz nicht überlastet wird. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.
- Die Aufstellung von Großgeräten (Kopierer etc.) muss zusätzlich durch die Technische Abteilung genehmigt werden.
- Bei Störungen (z.B. flackerndes Licht, Schmorgeruch, usw.) sind sie durch den Betreiber vom Netz zu trennen und der dienstliche Vorgesetzte zu informieren.
- Feuergefährliche Arbeiten (Heißarbeiten) wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. sind nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) durchzuführen. Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

D. Brand- und Rauchausbreitung

Brand- und Rauchschutztüren dienen dazu, die Flucht- und Rettungswege frei von Rauch und anderen gefährlichen Brandgasen zu halten. Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen befinden sich im gesamten Bereich der Organisationseinheit. Sie machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Eine Zweckentfremdung (z.B. für Lüftungszwecke) ist unzulässig.

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

- Alle Brand- und Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten, insbesondere Türen zu Fluren und Treppenträumen. Davon ausgenommen sind automatisch schließende Brand- und Rauchschutztüren. Die Funktionsfähigkeit von automatisch gesteuerten Türanlagen muss jederzeit sichergestellt sein.
- Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder sonst wie festgestellt werden. Jeder ist verpflichtet, z. B. Keile aus Brand- und Rauchschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen.
- Falls vorhanden, sind Rauch- und Wärmeabzugsanlagen zu betätigen. Die Hinweise zur Betätigung der mechanischen Rauchabzugsanlagen sind zu befolgen.
- Kellerlichtschächte, die der Entrauchung dienen, dürfen nicht verstellt oder abgedeckt werden.
- Jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd ist zu vermeiden (Fenster und Türen geschlossen halten - nur zum Verlassen des Raums öffnen).
- Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind der Technischen Abteilung oder dem Wachschatz zu melden.

E. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind notwendige Flure und Treppen, die im Brand- oder Katastrophenfall zur Räumung und Rettung der sich im Gebäude befindlichen Personen dienen und durch Hinweisschilder gekennzeichnet sind (siehe beispielhafte Piktogramme).



Neben der Kennzeichnung im Gebäude sind die Flucht- und Rettungswege im Flucht- und Rettungsplan eingezeichnet.

- Verkehrsflächen (Flure bzw. Gänge, Treppen) im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen sind ständig freizuhalten, so dass die Nutzung der Flucht- und Rettungswege ungehindert möglich ist. Sie dürfen nicht zur Lagerung oder zum Abstellen von Gegenständen und Materialien genutzt werden.
- Notausgänge müssen in Fluchtrichtung begehbar sein und dürfen während der Öffnungszeit nicht versperrt oder verschlossen werden.
- Feuerwehrezufahrten und gekennzeichnete Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.
- Jeder Beschäftigte ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterweisen. Sie hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden (Teil der Sicherheitsbelehrung).
- Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege einzuprägen und etwaige Behinderungen durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende "Flucht- und Rettungspläne", die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.



- Die Sammelstelle für alle Personen befindet sich XXX (siehe Flucht- und Rettungsplan). Als Ausweichmöglichkeit kann XXX genutzt werden.

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

F. Melde- und Löscheinrichtungen

Feuerlöscher und Feuermelder sind an unterschiedlichen Stellen in dem Gebäude vorhanden. Ihr Standort ist mit Piktogrammen deutlich gekennzeichnet. Jeder Beschäftigte soll sich darüber informieren, wo sich diese Einrichtungen im Arbeitsbereich befinden und wie sie gehandhabt werden. Mängel an Brandschutzeinrichtungen sind sofort zu melden.

- Einrichtungen, Mittel und Geräte, die der Verhütung, Meldung und Bekämpfung von Bränden bzw. der Verhinderung der Brandausbreitung dienen (einschließlich deren Kennzeichnung), dürfen nicht beschädigt, unbefugt entfernt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- Handabsperreinrichtungen für Gas, Wasser, elektrische Anlagen und Hydranten dürfen nicht verstellt werden.
- Alle Beschäftigten und Studierenden haben die Pflicht, sich über die Lage und Funktion der Brandmelder (Feuermelder) und Feuerlöscher zu informieren.

Brandmeldeeinrichtungen sind:

Brandmelder/ Hausalarm



Brandmeldeanlage
(teilweise)

Brandmelde-Anlage

Löscheinrichtungen

In der gesamten Organisationseinheit befinden sich Handfeuerlöscher ABC mit je 6 Liter Inhalt. Sie sind in den Bereichen verteilt angeordnet.



In Flurbereichen befinden sich Steigleitungen (Anzahl und Lage gemäß Feuerwehrplänen).

In festgelegten Bereichen (z.B. xx) sind CO₂-Löscher vorhanden.

- Alle Beschäftigten sind über die ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte und die Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen sowie über das Verhalten im Brandfall zu unterweisen (Teil der Sicherheitsbelehrung bzw. Unterweisung im Brandschutz).
- Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass Standorte der Brandschutzeinrichtungen nicht verstellt werden und leicht zugänglich sind.
- Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.
- Gebrauchte Feuerlöscher dürfen nicht wieder in die entsprechende Halterung gehängt werden, sondern sind auf dem Fußboden unterhalb der Halterung liegend abzustellen, um einen kontrollierten Austausch zu ermöglichen.
- Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist, ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern, sofort den dafür zuständigen Personen und Verantwortlichen zu melden.
- Der Brandschutzbeauftragte unterstützt bei der Ausbildung der Beschäftigten.

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

Grundsätze:

- Die Beschäftigten müssen mit der Wahl der richtigen Löschmittel, der Handhabung und den Standorten der Feuerlöschgeräte vertraut sein.

Brandklasse	Vorhandener geeigneter Feuerlöscher	brennbare Stoffe
A	ABC-Pulverlöscher	Brände fester, unter Glut- und Flammenbildung brennender Stoffe, z.B. Holz, Papier, Textilien
B	ABC-Pulverlöscher, CO ₂ -Löscher	Brände flüssiger, unter Flammenbildung brennender Stoffe, z.B. Benzin, Öl
C	ABC-Pulverlöscher	Brände gasförmiger, unter Flammenbildung brennender Stoffe, z.B. Propan, Stadtgas
F	Spezielles Löschmittel (Verseifung)	Speiseöl- und -fettbrände

- ABC-Schaumlöscher sind für die Bekämpfung von Bränden an elektrischen Anlagen geeignet. Vorsicht bei elektrischen Anlagen - nur bis 1.000V – Mindestabstand 1m.
- Feuerlöschgeräte sind stets einsatzbereit zu halten. Sie dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden. Der Zugang zu den Feuerlöschgeräten muss ständig gewährleistet sein.

G. Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren - unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen. Beachtung der Brandschutzordnung– A „Verhalten im Brandfall“ (Aushang bzw. Bestandteil der Flucht- und Rettungspläne).
- Allen Personen ist im Bedarfsfall Hilfe zu leisten. Dies gilt in besonderem Maße für Menschen mit Behinderungen.
- Das Löschen von Bränden ist mit den vorhandenen Löschmitteln sofort einzuleiten, wenn für die eigene Person keine Gefährdung auftritt. Grundsätzlich geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.
- Auf Warn- und Alarmsignale muss geachtet werden. Den Anweisungen der mit Brandschutzaufgaben betrauten Beschäftigten ist unbedingt Folge zu leisten. Gleiches gilt für Anordnungen der Feuerwehr.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen den Gefahrenbereich verlassen.
- Aufzüge dürfen für Räumungsmaßnahmen nicht benutzt werden. Ausnahmen bilden Feuerwehraufzüge und Transportbühnen zur Überwindung von Treppen durch Menschen mit Behinderungen.
- Im Brandfall muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, die Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten (nicht verschließen).
- Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten (spannungsfrei schalten).
- Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist vom Wachschutz einzuweisen: Hierbei kann durch ortskundige Beschäftigten unterstützt werden.

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

H. Brand melden

Sofern ein Brand nicht in ausreichendem Maße durch eigene Abwehrkräfte bekämpft werden kann ist der Brand zu melden. Jede Person, die einen Brand feststellt, hat in einem solchen Fall unverzüglich die Feuerwehr und den Wachschatz zu benachrichtigen bzw. die Benachrichtigung durch eine andere Person zuverlässig zu veranlassen. Die Alarmierung erfolgt per Anruf bzw. durch die Betätigung des nächstgelegenen Brandmelders/ Hausalarms. Bei Druckknopfmeldern muss dazu die Scheibe eingeschlagen und der Taster gedrückt werden.

Bei einer telefonischen Brandmeldung sind folgende Angaben erforderlich:

1. **Wo brennt es?**

Ortsangabe – Wo innerhalb der Organisationseinheit brennt es (z.B. Geschoss, Raumnummer)

Die Anschrift für Organisationseinheit der HU lautet:

Humboldt-Universität zu Berlin

Geographisches Institut, Alfred-Rühl-Haus

Rudower Chaussee 16, 12489 Berlin

2. **Was brennt**

Umschreiben Sie die Art des Brandes in kurzen prägnanten Stichworten (z.B. in Brand geratenes elektrisches Gerät in einem Büro).

3. **Wie viel brennt?**

Erläutern Sie das Ausmaß des Brandes (z.B. ein Raum, mehrere Räume)

4. **Welche Gefahren?**

Bitte teilen Sie möglichst genau die Anzahl der Verletzten mit; ggf. Angaben zu besonderen Gefahren machen.

5. **Warten auf Rückfragen**

Legen Sie nicht sofort auf, ggf. gibt es Nachfragen bzw. Anweisungen. Wenn möglich, bleiben Sie in Reichweite des Apparates, von dem Sie angerufen haben (ggf. Handy-Nummer angeben). Erwartet Sie, sofern gefahrlos möglich, die Einsatzkräfte zwecks gezielter Einweisung.

Das Gebäude ist teilweise mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Die BMA erfüllt folgende Aufgaben:

- entstehende Brände möglichst früh zu erkennen
- die Hilfe leistende Stelle (z.B. die Feuerwehr) rechtzeitig zu informieren
- Personen, die sich im Gebäude befinden, zu warnen
- Brandschutzeinrichtungen anzusteuern
- der Feuerwehr den Zugang zum Gebäude und die schnelle Ortung des Brandortes zu ermöglichen.

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage ist zusätzlich der Wachschatz zu informieren. Bei Alarmierung verschafft sich der Wachschatz unverzüglich einen Überblick über die Situation vor Ort.

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

I. Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Bei Ertönen des Alarmsignals ist das Gebäude zu verlassen und die Sammelstelle aufzusuchen.
- Personen im umliegenden Bereich (auch Toiletten, etc.) sind zu warnen.
- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen des Wachschutzes sowie der mit Brandschutzaufgaben betrauten Beschäftigten Folge zu leisten.

J. In Sicherheit bringen

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen (keinesfalls abschließen), um ein weiteres Verqualmen zu vermeiden.

- Ruhe bewahren!
- Den Gefahrenbereich sofort über den gekennzeichneten Fluchtweg verlassen.
- Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Ist es nicht ohne eigene Gefährdung möglich, Rettungsmaßnahmen durchzuführen, so muss unbedingt das Eintreffen der Feuerwehr abgewartet und die entsprechende Information an die Rettungskräfte weitergegeben werden.
- Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen. Türen sind zu schließen, ggf. ist mit angefeuchteten Tüchern das Eindringen von Brandrauch zu verhindern.
- Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
- Bei Räumungsmaßnahmen sind die Brandschutzhelfer - siehe Brandschutzordnung – C - für die jeweiligen Räumungsbereiche verantwortlich für die Überprüfung, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WCs und Nebenräumen) und ggf. erste Löschversuche durchzuführen.
- Im Rahmen Ihrer Veranstaltung sorgen die Veranstaltungsleiter für die erforderliche Räumung.
- Nach Verlassen des Gefahrenbereiches ist die Sammelstelle aufzusuchen.



- Sofern die vollständige Räumung eines Gebäudebereichs nicht sicher ausgeschlossen werden kann ist dies unverzüglich der Feuerwehr bzw. den internen Brandschutzkräften zu melden.

K. Löschversuche unternehmen

- Entstehungsbrände unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Feuerlöschgeräten bekämpfen. Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen und senkrecht halten. Die Hinweise auf den Feuerlöschern sind unbedingt zu beachten.
- Vollen Löschstrahl nicht in die Mitte eines Feuers halten, es besteht die Gefahr des Auseinander-treibens brennender Stoffe und damit der Vergrößerung des Brandes.
- Wenn möglich, mit mehreren Feuerlöschern gleichzeitig das Feuer bekämpfen. Das ist erfolgreicher, als Feuerlöscher hintereinander zu benutzen.
- Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen, auf den Rückzug achten. (Achtung! Ist keine offene Flamme zu erkennen, ist der Sauerstoff zum Atmen nicht mehr ausreichend.)
- Brennbare Gegenstände - soweit gefahrlos möglich - aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

- Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese spannungsfrei zu schalten.
- Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!
- Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen.
- Auch abgelöschte Brände sind zu melden, damit ein Wiederentflammen ausgeschlossen und eine Ursachenanalyse durchgeführt werden kann.

L. Besondere Verhaltensregeln

- Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die sich in den Gebäuden bzw. auf dem Gelände der HUB aufhalten.
- Die dienstlichen Vorgesetzten sind für die vollständige Verteilung der und Unterweisung in die Brandschutzordnung in ihren Bereichen verantwortlich.
- Für besonders schützenswerte Sachwerte (Kulturgut) sind spezifische Brandschutzmaßnahmen im Rahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes festgelegt.
- In Abständen von maximal 3 Jahren ist eine Räumungsübung durchzuführen.

Brandschutzordnung DIN 14096 – C

Brandschutzordnung DIN 14096 - C

A. Einleitung

Die Beschäftigten der HUB übernehmen die Aufgabe der Meldung von Bränden und der Bekämpfung von Entstehungsbränden unter der Berücksichtigung des Grundsatzes „Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung“. Brände, die über einen Entstehungsbrand hinausgehen, werden durch die alarmierten externen Rettungskräfte (Feuerwehr) bekämpft.

Darüber hinaus werden mit besonderen Brandschutzaufgaben betraute Personen eingesetzt (Brandschutzbeauftragter, Brandschutzhelfer). Die mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen etc. beauftragten Personen sind im Fall eines Räumungsalarms dafür zuständig, die Teilnehmer der Lehrveranstaltung zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern und auf die nächstgelegene Fluchtmöglichkeit hinzuweisen.

B. Brandverhütung

Aufgaben der Organisationseinheit

Die Organisationseinheit ist für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen und die Organisation des Brandschutzes verantwortlich.

- Bestellung/ Benennung und Einweisung von Brandschutzkräften sowie das Veranlassen von deren Schulungsmaßnahmen.
- Für die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen sind grundsätzlich die Leiter der Organisationseinheiten verantwortlich. Sie können Aufgaben auf die Leiter von nachgeordneten Organisationseinheiten übertragen.
- Die die Leiter der Organisationseinheiten werden bei der Wahrnehmung der Verantwortung durch den Brandschutzobmann / die Brandschutzobfrau unterstützt und durch das Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz (Brandschutzbeauftragter) der Technischen Abteilung beraten.
- Die dienstlichen Vorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten einmal jährlich über die Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden und Explosionen sowie über das Verhalten im Gefahrenfall unterwiesen werden. Bei der Einstellung von Beschäftigten sind diese auf die Einhaltung der Brandschutzordnung hinzuweisen.
- Teil B wird allen Beschäftigten und Studierenden in geeigneter Form bekannt gegeben (z.B. im Rahmen der Erst- bzw. jährlichen Unterweisung).
- Personen, die im Auftrag der HUB Arbeiten in der Organisationseinheit durchführen, werden durch die zuständigen Dienstvorgesetzten in die für sie relevanten Bestimmungen aus der Brandschutzordnung bekannt gemacht und zu deren Einhaltung verpflichtet.
- Regelmäßige Veranlassung von Räumungsübungen (mindestens alle drei Jahre, sofern nicht häufigere Übungen sich als Maßnahme aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben) sowie Organisation von Brandschutzübungen.

Aufgaben der Technischen Abteilung

Der Technischen Abteilung obliegen insbesondere:

- Fachtechnische Beratung der Organisationseinheit in Brandschutzangelegenheiten.
- Erhaltung der Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit der baulichen Anlagen sowie der Blitzschutz- und Fernmeldeeinrichtungen (soweit in der Verfügungsgewalt der Technischen Abteilung).
- Gebäudespezifische Erstellung, Aktualisierung (z.B. bei Umbauten), Verteilung und Anbringung von Hinweisen, Plänen, Aushängen, Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnungen

Brandschutzordnung DIN 14096 – C

u. ä. in den baulichen Anlagen, mit denen Besucher, Beschäftigte, Fremdfirmen, Feuerwehr und sonstige Sicherheits-, Rettung- und Hilfsdienste informiert werden.

- Erforderlicher Einbau sowie die Erneuerung und Ergänzung von alarm- und sicherheitstechnischen Einrichtungen (soweit in der Verfügungsgewalt der Technischen Abteilung). Die vorschriftsmäßig gekennzeichneten erforderlichen Brandschutzeinrichtungen müssen an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen in und an den baulichen Anlagen verfügbar sein. Die Sicherheitskennzeichnung muss den Anforderungen der ASR 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung genügen.
- Beschaffung, Ersatz und Wartung von Handfeuerlöschern sowie fest installierten und / oder mobilen Alarmgeräten; Die Ausstattung mit Handfeuerlöschern ist den jeweils gültigen Vorschriften unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung und Brandgefährdung anzupassen.
- Jährliche Überprüfung der Steigleitungen, Hydranten, Feuerlöschanlagen und die Überprüfung der Feuerlöscher im Abstand von zwei Jahren. Dazu ist mit einer entsprechenden Firma ein Wartungsvertrag abzuschließen.
- Funktionsprüfung der elektromechanischen wie auch der mechanischen Rauchabzugsanlagen.
- Überprüfung der ortsbeweglichen und ortsfesten elektrischen Betriebsmittel gemäß DGUV Vorschrift 3 durch eine befähigte Person.
- In der Winterperiode haben die Hausmeister die Schachtdeckel der Hydranten im Grundstücksbereich schnee- und eisfrei zu halten.
- Unverzügliche Unterrichtung der von ihr beauftragten Fremdfirmen über das Verhalten im Brandfall sowie die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften bei Schweiß-, Löt- oder Trennschleifarbeiten (Erlaubnisscheinverfahren - soweit in der Verfügungsgewalt der Technischen Abteilung).
- Bereithaltung Feuerwehrplänen und -laufkarten beim Wachschatz, in dem für die Feuerwehr relevante Unterlagen bereitgehalten werden.
- Steuerung, Überwachung und Nachweisführung über die laufende Schulung sowie die Einweisung der in ihrem Verantwortungsbereich tätigen Wachschatzer sowie Hausmeister zu deren bzw. über die im Brandfall wahrzunehmenden Aufgaben. Die Aufgaben können ggf. auch durch Dienstanweisung spezifiziert werden.

Die erforderlichen Unterlagen sind in Zusammenarbeit mit der Organisationseinheit und ggf. dem Brandschutzbeauftragten, der Feuerwehr oder den Sicherheitsbeauftragten zu erstellen.

Brandschutzobmann / Brandschutzobfrau

Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten ergeben sich aus den Berliner Brandschutzgrundsätzen, der DGUV-Information 205-003 und sind im jeweiligen Bestellschreiben oder Vertrag aufzuführen.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- bei mehreren Organisationseinheiten Koordination aller übergreifenden Brandschutzregelungen sowie die Abgleichung der Brandschutzordnungen unter Berücksichtigung bestehender Brandschutzkonzepte,
- Mitwirkung bei der Einweisung der örtlichen Brandschutzkräfte,
- Festlegung von Räumungsabschnitten und des Evakuierungsablaufs,
- Mitwirkung bei den von nutzenden Behörden, Einrichtungen etc. zu erarbeitenden Regelungen zur Bergung von wichtigen oder sonstigen beweglichen Gegenständen, Unterlagen, Geld oder Wertsachen, die eine Gefährdung von Personen ausschließen,
- die Mitwirkung bei der Untersuchung und Auswertung von Brandursachen, soweit erforderlich, und die Beratung der Organisationseinheit beim Umgang mit den spezifischen Gefahren „kalter Brandstellen“

Brandschutzordnung DIN 14096 – C

- Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Hausverwaltung mitzuteilen. Für das Gebäude ist ein Brandschutzbuch, in dem die durchgeführten Kontrollen und die dabei festgestellten Mängel sowie das zu ihrer Behebung Veranlasste aufgezeichnet werden, zu führen.
- Vorschläge für Maßnahmen zur verbesserten Brandverhütung ausarbeiten und ihre Umsetzung betreiben. Festgestellte Mängel des baulichen Brandschutzes unverzüglich der Hausverwaltung mitteilen.

Brandschutzhelfer

Die Anzahl der erforderlichen Brandschutzhelfer wird im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Brandschutzhelfer müssen in regelmäßigen Abständen an Fortbildungs-/ Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Zu den allgemeinen Aufgaben der Brandschutzhelfer zählen die Unterstützung des Brandschutzbeauftragten im vorbeugenden Brandschutz (u.a. Meldung von Schäden an den Brandschutzeinrichtungen, verstellten Flucht- und Rettungswegen oder Brandlast in den Gängen).

Brandschutzhelfer bekämpfen Entstehungsbrände. Die Aufgaben der Brandschutzhelfer im Alarmierungsfall sind wie folgt festgelegt. Sie

- veranlassen, unterstützen und kontrollieren die Räumung ihres Räumungsbereichs.
- haben im Räumungsfall Weisungsbefugnis – auch Vorgesetzten gegenüber.
- stellen unverzüglich alle Arbeiten ein und fordern die Personen in ihrem Verantwortungsbereich auf, sofort das Gebäude zu verlassen und die Sammelstelle aufzusuchen.
- achten darauf, dass keine unnötigen Gegenstände von den Flüchtenden mitgenommen werden.
- stellen sicher, dass alle Personen den Räumungsbereich verlassen haben.
- führen die flüchtenden Personen an der Sammelstelle zusammen und informieren diese über den weiteren Ablauf.
- melden vermisste oder verletzte Personen den Rettungskräften. Räumungsbereiche, die aufgrund der Einwirkung von Feuer und Rauch nicht mehr auf zurückgebliebene Personen kontrolliert werden konnten, sind ebenfalls den Rettungskräften zu melden.

C. Meldung und Alarmierungsablauf

Wird ein Feueralarm über die Brandmeldeanlage oder Brandmelder/ Hausalarm ausgelöst, hat der Wachschatz unverzüglich eine Erkundung vor Ort durchzuführen. Erhält der Wachleiter nicht innerhalb von 3 Minuten die Rückmeldung, dass es sich um einen Falschalarm handelt, ist der Hauptmelder der Brandmeldeanlage zu betätigen (Alarmierung der Feuerwehr).

Während der Dauer einer Übung oder im Brandfall bis zur Übernahme der Einsatzstelle durch Feuerwehr bzw. Polizei üben die Brandschutzkräfte unterstützt durch den Wachschatz das Hausrecht aus, und sie sind gegenüber den sonstigen Beschäftigten weisungs- und anordnungsbefugt

RÄUMUNGSALARM:

Alarmierungsmittel: Hausalarm ausgelöst durch automatische Brandmeldeanlage/
Brandmelder/ Hausalarm bzw. durch "Brandentdecker"

Alarmzeichen: langanhaltender Signalton

Das Alarmzeichen verpflichtet alle Personen zum Verlassen des Gebäudes und Aufsuchen der Sammelstelle (XXX). Die Aufhebung einer tatsächlichen Alarmsituation erfolgt durch die Feuerwehr.

Brandschutzordnung DIN 14096 – C

D. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

- Die Brandschutzhelfer haben die vollständige Räumung ihres Verantwortungsbereiches zu veranlassen.
- Besonders schützenswertes Kulturgut wird insbesondere im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes betrachtet.
- Der Wachschutz bzw. die eingetroffenen Rettungskräfte veranlassen nach Beurteilung der Situation vor Ort, dass technische Einrichtungen (z.B. mechanische Rauchabzugsklappen) in Betrieb genommen werden.

E. Löschmaßnahmen

Löschmaßnahmen sind durch HUB-Beschäftigte als Bekämpfung von Entstehungsbränden zu verstehen. Hierbei steht der Personenschutz im Vordergrund.

Der Wachschutz leitet bis zum Eintreffen der Feuerwehr, so weit möglich in Abstimmung mit den vor Ort anwesenden verantwortlichen dienstlichen Vorgesetzten, die Gefahrenabwehr.

F. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Der Wachschutz sichert die Anfahrt der Feuerwehr auf dem Grundstück. Dafür hat er die erforderlichen Zufahrten und Zugänge zur Brandstelle freizuhalten, einschließlich der Wasserentnahmestellen und der Flächen für die Feuerwehr. Vorhandene Lagepläne und notwendige Schlüssel sind bereitzuhalten und bei Eintreffen der Feuerwehr zu übergeben und eine Einweisung in die Lage zu geben.

Grundsätzlich sind alle Brandschutz- und Rettungseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Stellflächen für die Feuerwehr, etc. ständig frei und einsatzbereit zu halten.

Zu den Notfallmaßnahmen zählen:

- Zugang zur Brandstelle und Umgebung freimachen
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahme-/ Einspeisestellen für die Löschwasserversorgung freihalten
- Lotsen aufstellen
- geeigneten Ansprechpartner für die Feuerwehr bereitstellen
- Erforderliche Informationen und Materialien bereitstellen
- Zugänge/ Zufahrten ermöglichen.

G. Nachsorge

Notfallsituationen können unterschiedliche Anforderungen an die entsprechende Nachbereitung stellen. Grundsätzlich stehen die folgenden Aspekte im Mittelpunkt:

- Information der relevanten Stellen (intern, extern)
- Beseitigung der Auswirkungen der Notfallsituation
- Wiederanlauf des Universitäts-/ Lehrbetriebs
- Ursachenforschung.

Folgende Maßnahmen, die das Ende der Notfallsituation und Folgemaßnahmen betreffen, sind zu prüfen und soweit erforderlich durch die verantwortlichen dienstlichen Vorgesetzten in Abstimmung mit dem Präsidium einzuleiten:

- Sicherung/ Absperrung gefährlicher Räume/ Objekte (z.B. Brandwache)
- Erste Schadensbeurteilung und -bewertung im Zusammenhang mit dem Berichts- und Meldeverfahren

Brandschutzordnung DIN 14096 – C

- Sicherstellung und Verwahrung geborgener Betriebsmittel
- Sanierung einleiten
- Ursachenforschung
- Korrekturmaßnahmen
- Festlegung der voraussichtlichen Dauer der Stilllegung des betroffenen Bereichs
- Information der Beschäftigten/ Medien unter Beachtung der Vorgaben zur internen Kommunikation.

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr gestattet.